



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
„Internationale Wirtschaft und Entwicklung“
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und allgemeine Struktur des Studiengangs
- § 3 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Zweck der Bachelorprüfung
- § 9 Prüfungsausschuss

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 16 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 17 Leistungspunktesystem
- § 18 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 19 Schriftliche Hausarbeiten und Essays
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 22 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bestehen der Prüfung
- § 26 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 27 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Ungültigkeit der Prüfung
- § 32 Verleihung des Bachelorgrades
- § 33 Studienberatung
- § 34 In-Kraft-Treten

Anhang: Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des Bachelorstudienganges "Internationale Wirtschaft und Entwicklung"

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ an der Universität Bayreuth.

§ 2 Zielsetzung und allgemeine Struktur des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf, über die Vermittlung grundlegender analytischer Fähigkeiten und ihres Anwendungsbezuges sowohl berufsbezogenes Wissen als auch die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studiengänge zu vermitteln. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche – insbesondere internationale – Vorgänge und gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren, die Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ³Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher und nicht-staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ⁴Die Praxisbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁵Durch das Modul „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere wichtige Qualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (Schreiben und Präsentieren, Präsentationsseminar, Fallstudien-/ Planspiel-Seminar, Informationsverarbeitung/ Datenverarbeitung, Einführung in das ökonomische Denken). ⁶Zur Unterstützung der internationalen Ausrichtung des Studiengangs besteht zudem die Möglichkeit, im Spezialisierungsbereich entweder das Modul „Sprache“ oder das Modul „Zielregion“ zu belegen.

§ 3 Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden. ²Auf Grund der Studienorganisation wird der Beginn im Wintersemester empfohlen. ³Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 4 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudienganges „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Pflichtbereich:*
 - Modul „Schlüsselqualifikation“
 - Modul „Mathematische & ökonometrische Grundlagen“
 - Modul „Volkswirtschaftslehre“
 - Modul „Betriebswirtschaftslehre“
 - Modul „Internationale Wirtschaft & Entwicklung - Grundlagen“
 - Modul „Internationale Wirtschaft & Entwicklung - Vertiefung“
 - Modul „Soziologie & Entwicklung“
2. *Spezialisierungsbereich:*
 - Modul „Zielregion oder Sprache“
 - Modul „Spezialisierung“
3. *Praktikum*
4. *Bachelorarbeit*

§ 5 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- oder auf Antrag als Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Im Teilzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten zwölf Semester (Regelstudienzeit).
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) oder dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) abgefasst.
- (5) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 103 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu

erwerbenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180.

- (6) ¹Der Studiengang ist modular gegliedert. ²Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Module C und E. ³Zur Orientierung der Studierenden ist es zwingend erforderlich, innerhalb der ersten zwei Semester (Vollzeitstudium) bzw. der ersten vier Semester (Teilzeitstudium) an mindestens einer Klausur im Rahmen der Veranstaltungen des Modul C teilzunehmen. ⁴Darüber hinaus sind in den ersten drei Fachsemestern (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Fachsemestern (Teilzeitstudium) mindestens 45 Leistungspunkte zu erbringen (vgl. § 24 Abs. 2).
- (7) ¹Das vorgeschriebene Praktikum von mindestens zwei Monaten ist innerhalb der Regelstudienzeit vor Ausgabe der Bachelorarbeit abzuleisten. ²Es ist in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität zu absolvieren. ³Sofern das Praktikum nicht in mehrere Einheiten aufgeteilt wird, wird besonders die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten oder nach dem dritten Semester empfohlen. ⁴Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich. ⁵Nach Abschluss des Praktikums ist ein fünf- bis achtseitiger Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (8) ¹Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. ²Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ³Einzelheiten für das Teilzeitstudium regelt der Studienplan im Modulhandbuch.
- (9) Es wird dringend angeraten, ein Studiensemester oder das Praktikum im Ausland zu absolvieren.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) ¹In Hauptseminaren und sonstigen Seminaren (Abkürzung: S) wird an ausgewählten Fragen und Problemen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Durch Zusätze oder Bekanntmachung wird deutlich gemacht, ob ein (Haupt)Seminar für Anfänger oder für fortgeschrittene Studierende geeignet ist.

- (3) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen insbesondere der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (4) Tutorien (Abkürzung: T) dienen der zusätzlichen Vor- und Nachbereitung oder auch der vertiefenden Begleitung von Lehrveranstaltungen, ohne dass die Teilnahme an ihnen regelmäßig Voraussetzung einer erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wäre.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungsordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Hauptseminar- und Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.

§ 8

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates

- Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 14, 21 und § 22 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist. ⁴Die Einschreibung in ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entschei-

det die zuständige Stelle. ⁴ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁶ Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (4) Insgesamt darf die Anzahl der Leistungspunkte, die außerhalb der Universität Bayreuth erbracht wurde und für den Studiengang anerkannt wird, 90 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 15

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung wird mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Praktikums in Form studienbegleitender Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Essays.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen zu den laufenden Veranstaltungen sowie
 2. dem Praktikum und
 3. der Bachelorarbeit.
- (3) ¹ Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtig-

ten gemäß § 10 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 16

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Der Studierende soll sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (2) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 17

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. bis zum Ende des 16 Semesters (Teilzeitstudium) ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 18

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung

soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 26) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 25 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 19

Schriftliche Hausarbeiten und Essays

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrunde liegende (Haupt)Seminar verfasst. ²Die Auswahl des (Haupt)Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Thema und Bearbeitungszeitraum werden vom zuständigen Prüfer festgelegt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die (Haupt)Seminar-Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis

nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) ¹Das Anfertigen von ein oder zwei Essays kann vom Prüfer im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt werden. ²Die Bearbeitungszeit hierzu wird in den „workload“ der Vor- bzw. Nachbereitung integriert. ³Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Der Prüfer setzt die Note für Hausarbeiten und Essays gemäß § 23 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 10 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters (Vollzeitstudium) bzw. am Ende des zehnten Semesters (Teilzeitstudium). ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen (Vollzeitstudium) bzw. 18 Wochen (Teilzeitstudium) nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. sechs Wochen (Teilzeitstudium) verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen (Vollzeitstudium) bzw. der ersten vier Wochen (Teilzeitstudium) das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 10. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 23 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. ²Der Termin der Disputation wird dem Studierenden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ³Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zur gewählten Spezialisierung herzustellen. ⁴Die Leistung der

Disputation geht mit einem Notengewicht von einem Drittel in die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit ein.

- (11) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 21

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 22

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich

mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 23 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

§ 24 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der Module B, C, D sowie der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der verbleibenden Module (inklusive Bachelorar-

beit). ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 25

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Studierender im Rahmen seiner Leistungen in den ersten drei Semestern (Vollzeitstudium) bzw. in den ersten sechs Semestern (Teilzeitstudium) ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26

Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) ¹ Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins innerhalb von höchstens zwölf Monaten abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³ Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen
- (2) ¹ Die freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ² Die freiwillige Wiederholung sonstiger Teilprüfungen zur Notenverbesserung ist bis zu drei Mal zulässig.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Teilprüfungen zulässig.

§ 27

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt oder Wiederholungsfristen versäumt.“
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 16 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs,. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33 **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Internationale Wirtschaft und Entwicklung wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 34 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

ÜBERSICHT I

In der Übersicht sind die Leistungspunkte pro Modul angegeben.

Module	Leistungspunkte (LP)
A (Schlüsselqualifikationen) A1 bis A6	20
B (Mathematische & ökonomische Grundlagen) B1 bis B4	20
C (Volkswirtschaftslehre) C1 bis C4	20
D (Betriebswirtschaftslehre) D1 bis D3	15
E-I (Internationale Wirtschaft & Entwicklung - Grundlagen) E-I1 bis E-I3	15
E-II (Internationale Wirtschaft & Entwicklung - Vertiefung) E-II1 bis E-II4	20
F (Soziologie & Kultur) F1 bis F3	10
G/H (Sprache oder Zielregion) G1 bis G6, bzw. H1 bis Hn	16
I/J/K/L (Spezialisierung) 1 bis 4, ggf. 6	20
M Praktikum	12
N Bachelorarbeit	12
Summe	180

ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht II sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen und die unbenoteten Leistungsnachweise (Exkursion und Praktikum) aufgeführt:

Module	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Pflichtbereich		
A (Schlüsselqualifikation)		
A1 Schreiben & Präsentieren	2	2
A2 Fallstudien-/Planspiel-Seminar	2	2
A3 Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	2	3
A4 Informationsverarbeitung/Datenverarbeitung	3	3
A5 Hauptseminar I	2	5
A6 Hauptseminar II	2	5
Summe Modul A	13	20
B (Mathematik & ökonomische Grundlagen)		
B1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	5	5
B2 Statistik I	4	5
B3 Statistik II	4	5
B4 Quantitative Methoden	3	5
Summe Modul B	16	20

C (Volkswirtschaftslehre)		
C1 Mikroökonomik I	3	5
C2 Makroökonomik I	3	5
C3 Mikroökonomik II	3	5
C4 Makroökonomik II	3	5
Summe Modul C	12	20
D (Betriebswirtschaftslehre)		
D1 Investitionen und Unternehmensbewertung	3	5
D2 Finanzwirtschaft	3	5
D3 Finanzmanagement	3	5
Summe Modul D	9	15
E-I (Internationale Wirtschaft & Entwicklung - Grundlagen)		
E-I1 IWB I (Einführung)	3	5
E-I2 Grundlagen Internationales Management	3	5
E-I3 Ökonomik der Entwicklung(-sländer)	3	5
Summe Modul E-I	9	15
E (Internationale Wirtschaft & Entwicklung – Vertiefung)		
E-II1 IWB II (Monetäre Außenwirtschaft)	3	5
E-II2 IWB III (Reale Außenwirtschaft)	3	5
E-II3 Internationale Organisationen	3	5
E-II4 Europäische Integration	3	5
Summe Modul E-II	12	20
F (Soziologie & Kultur)		
F1 Einführung in die Soziologie	2	3
F2 Grundkurs Entwicklungssoziologie	2	3
F3 Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung	2	4
Summe Modul F	6	10
Summe Pflichtbereich	77	120
Spezialisierungsbereich		
1. Modul Sprache oder Zielregion		
G (Sprache)		
G1 Sprachkurs 1	2/4	2/4
G2 Sprachkurs 2	2/4	2/4
G3 Sprachkurs 3	2/4	2/4
G4 Sprachkurs 4	2/4	2/4
ggf. G5 Sprachkurs 5	2	2
ggf. G6 Sprachkurs 6	2	2
Summe Modul G	mindestens 16	mindestens 16
Oder		
H (Zielregion)		
H1 Veranstaltung im Ausland	x	x
H2 Veranstaltung im Ausland	x	x

H3 Veranstaltung im Ausland	x	x
...		
Summe Modul H	ca.16	mindestens 16
Summe Modul Sprache oder Zielregion	ca. 16	mindestens 16
2. Spezialisierungsmodul		
I (Institutionen, Unternehmen & Wettbewerb)		
I1 Spezialisierung 1	3	5
I2 Spezialisierung 2	3	5
I3 Spezialisierung 3	3	5
I4 Spezialisierung 4	3	5
Summe Modul I	12	20
Oder		
J (Geld & Politik)		
J1 Spezialisierung 1	3	5
J2 Spezialisierung 2	3	5
J3 Spezialisierung 3	3	5
J4 Spezialisierung 4	3	5
Summe Modul J	12	20
Oder		
K (Entwicklungssoziologie & Ethnologie)		
K1 Spezialisierung 1	2	3/4/5
K2 Spezialisierung 2	2	3/4/5
K3 Spezialisierung 3	2	3/4/5
K4 Spezialisierung 4	2	3/4/5
K5 Spezialisierung 5	2	3/4/5
ggf. K6 Spezialisierung 6	2	3/4/5
Summe Modul K	mindestens 10	mindestens 20
Oder		
L (Religion & Kultur)		
L1 Spezialisierung 1	2	4
L2 Spezialisierung 2	2	4
L3 Spezialisierung 3	2	4
L4 Spezialisierung 4	2	4
L5 Spezialisierung 5	2	4
Summe Modul L	10	20
Summe Spezialisierungsmodul	mindestens 10	mindestens 20
M (Praktikum)		12
N (Bachelorarbeit)		12
SUMME	ca. 103	180

Im Rahmen des Spezialisierungsbereiches „Modul Sprache oder Zielregion“ wählen die Studierenden zwischen dem Modul „Sprache“ und dem Modul „Zielregion“. Das Modul „Sprache“ umfasst Sprachkurse einer oder zweier Fremdsprachen in Höhe von 16 Leistungspunkten. Im Rahmen dieses Moduls sind 2 UNIcert Prüfungen abzulegen. Das Modul „Zielregion“ setzt sich aus im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (in ausländischer Sprache) in Höhe von 16 Leistungspunkten zusammen.

Im Spezialisierungsmodul müssen die Studierenden min. 20 Leistungspunkte aus einem der Spezialisierungsmodule I, J, K, L erbringen. Die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsmodul sind jeweils nur nach Angebot der Universität Bayreuth gegeben. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Wahlmöglichkeiten	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Spezialisierung: Institutionen, Unternehmen & Wettbewerb		
Markt & Wettbewerb	3	5
Wettbewerbspolitik	3	5
Spieltheorie I	3	5
Institutionenökonomik I	3	5
Institutionenökonomik II	3	5
Multinationale Unternehmen & Outsourcing	3	5
Investments & Risk Management	3	5
Spezialisierung: Geld & Politik		
Geld & Kredit I	3	5
Arbeitsmarkt & Beschäftigung	3	5
Finanzwissenschaft	3	5
Aktuelle Fragen der Finanzwissenschaft	3	5
Sozialpolitik	3	5
Finanzmanagement	3	5
Spezialisierung: Entwicklungssoziologie & Ethnologie		
Vertiefung Entwicklungssoziologie	2	3(+2)
Grundkurs Entwicklungspolitik	2	3
Vertiefung Entwicklungspolitik/Länderseminar	2	3(+2)
Einführung in die Ethnologie*	2	4

Entwicklungsethnologie	2	3(+2)
Wirtschaftsethnologie	2	3(+2)
Afrika regional (Ethnologie)	2	3(+2)
Afrika thematisch (Ethnologie)	2	3(+2)
Spezialisierung: Religion & Kultur		
Religion und Politik	2	4
Religion und Migration	2	4
Religion im interkulturellen Vergleich	2	4
Religion in der islamischen Welt (Grundlagen)	2	4
Religion in der islamischen Welt (Vertiefung)	2	4
Religion in asiatischen Kulturen (Grundlagen)	2	4
Religion in asiatischen Kulturen (Vertiefung)	2	4
Religion in afrikanischen Kulturen (Grundlagen)	2	4
Religion in afrikanischen Kulturen (Vertiefung)	2	4

* Die Veranstaltung dient als Grundlage für die anderen ethnologischen Veranstaltungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. August 2008, Az.: A 3375/5 - I/1.

Bayreuth, 15. August 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2008.